

Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Teilprivatisierung von TransnetBW

Erstellt von

Prof. Dr. Thorsten Beckers (Bauhaus-Universität Weimar, Professur Infrastrukturwirtschaft und -management (IWM)), **Nils Bieschke** (Bauhaus-Universität Weimar, IWM),
Prof. Dr. Georg Hermes (Goethe-Universität Frankfurt, Professur für Öffentliches Recht),
Lukas Vorwerk (TU Berlin, Fachgebiet Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik (WIP))

**Erstellt für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

- Die TransnetBW GmbH (TransnetBW) ist einer der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber und betreibt das Stromübertragungsnetz in Baden-Württemberg. TransnetBW ist eine 100%ige Tochter der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW). Das Land Baden-Württemberg sowie Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften aus dem Land Baden-Württemberg sind zu knapp 100% Eigentümer der EnBW; lediglich etwa 0,4% der Anteile an der EnBW befinden sich im Streubesitz. Dabei hält das Land Baden-Württemberg (über die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH) einen Anteil von etwa 47% an der EnBW. Ein gleichhoher Anteil wird von der OEW Energie-Beteiligungs GmbH (OEW) gehalten. Neben der OEW sind als Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften aus dem Land Baden-Württemberg die Badische Energieaktionärs-Vereinigung (etwa 2,5% der Anteile), der Gemeindeelektrizitätsverband Schwarzwald-Donau (etwa 1% der Anteile) und der Neckar-Energieverband (etwa 0,6% der Anteile) an der EnBW beteiligt.
- Ein Infrastrukturbetreiber kann als „öffentlicher Infrastrukturbetreiber“ bzw. als im öffentlichen Eigentum stehender Infrastrukturbetreiber eingeordnet werden, wenn sich das Unternehmen (vollständig) im Eigentum der Gebietskörperschaft(en) befindet, die für die entsprechende Infrastruktur die Bereitstellungsverantwortung innehat (bzw. innehaben). Dieser in BECKERS ET AL. (2014)¹ verwendeten (ökonomischen) Sichtweise bzw. Definition hinsichtlich öffentlicher Eigentümerschaft

¹ Beckers, T. / Bieschke, N. / Lenz, A.-K. / Heurich, J. / Kühling, J. / Hertel, W. / Schäfer, D. (2014): Alternative Modelle für die Organisation und die Finanzierung des Ausbaus der Stromübertragungsnetze in Deutschland – Eine (institutionen-)ökonomische Analyse unter Einbezug juristischer und technisch-systemischer Expertise; Gutachten im Rahmen des vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) des Landes Baden-Württemberg, vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) des Landes Nordrhein-Westfalen und vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (TMWAT) beauftragten Projektes „Alternativen zur Finanzierung des Ausbaus der Übertragungsnetze in Deutschland“, Online-Veröffentlichung.

wird im Folgenden grundsätzlich gefolgt. Für die Bereitstellung des Stromübertragungsnetzes in Deutschland ist – hier und auch im Folgenden einem ökonomischen (Begriffs-)Verständnis von „Bereitstellung“ folgend und aus ökonomischer Sicht die Bereitstellung der Stromübertragungsnetze adressierend – die Bundesrepublik Deutschland zuständig, welche sich zur Umsetzung dieser (Bereitstellungs-)Verantwortung der Stromübertragungsnetzbetreiber „bedient“. Demnach wäre ein im vollständigen (direkten oder indirekten) Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehender Stromübertragungsnetzbetreiber ein öffentlicher Infrastrukturbetreiber.² Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass das Land Baden-Württemberg und seine kommunalen Gebietskörperschaften (und Zusammenschlüsse aus diesen) sich für die Bereitstellung des Stromübertragungsnetzes speziell in Baden-Württemberg ebenfalls verantwortlich fühlen. Vor diesem Hintergrund und im Kontext des über 99,5% betragenden Eigentumsanteils des Landes Baden-Württemberg und seiner Gebietskörperschaften an der EnBW (als Alleineigentümerin der TransnetBW) kann TransnetBW als öffentlicher Infrastrukturbetreiber eingeordnet werden.

- Wenn sich ein Stromübertragungsnetzbetreiber im öffentlichen Eigentum befindet, sollte dieser gemäß den Ergebnissen der Analysen in BECKERS ET AL. (2014), einer u.a. im Auftrag des Baden-Württembergischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums durchgeführten Studie, keinesfalls (teil- oder voll-)privatisiert werden. Mit dem Ausbau der Stromübertragungsnetze einhergehender Kapitalbedarf sollte durch eine (Eigen-)Kapitalbereitstellung des öffentlichen Eigentümers abgedeckt werden. Einer derartigen öffentlichen Kapitalbereitstellung stehen bei Stromübertragungsnetzbetreibern so genannte „Schuldenbremsen“ (insbesondere aufgrund von Regelungen zu so genannten „finanziellen Transaktionen“) grundsätzlich nicht entgegen.³
- Eine öffentliche Eigentümerschaft an einem Stromübertragungsnetzbetreiber ist (im Vergleich zu einer nicht-öffentlichen, also privaten Eigentümerschaft) vorteilhaft für die (privaten) Wirtschaftssubjekte (Bürger/innen und Unternehmen) in der entsprechenden Gebietskörperschaft. Vorteile fallen in Form von Haushaltseinnahmen aus den Gewinnausschüttungen des öffentlichen Stromübertragungsnetzbetreibers an, welche im Kontext der bestehenden („Monopol-“)Regulierung durch die

² Aktuell befindet sich kein Stromübertragungsnetzbetreiber im vollständigen (direkten oder indirekten) Eigentum des Bundes. Lediglich an dem 50Hertz Transmission GmbH hält der Bund (über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)) einen Eigentumsanteil von 20%.

³ Auf Ebene des Bundes ergibt sich dies aus Art. 115 Abs. 2 S. 5 GG i. V. m. § 3 Artikel 115-Gesetz. In fast allen Bundesländern und so auch in dem hier relevanten Fall des Landes Baden-Württemberg existieren grundsätzlich analoge Regelungen zu finanziellen Transaktionen; vgl. dazu Scholz, B. (2021): Die grundgesetzliche Schuldenbremse und ihre Umsetzung durch Bund und Länder sowie die haushaltspolitische Umsetzung der Notlagenverschuldung in der Corona-Pandemie, Studie im Auftrag des DGB Bundesvorstands, abrufbar im Internet unter <https://www.dgb.de/uber-uns/dgb-heute/wirtschafts-finanz-steuerpolitik/++co++2d44b7f2-cf36-11eb-8519-001a4a160123> (aufgerufen am 9. Januar 2022). Die Regelungen auf Bundes- und Landesebene orientieren sich dabei an dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG), wonach eine finanzielle Transaktion „die gleichzeitige Entstehung oder Auflösung einer Forderung und der ihr gegenüberstehenden Verbindlichkeit, die Übertragung des Eigentums an einer Forderung oder die Übernahme einer Verbindlichkeit“ beinhaltet (ESVG 2010, Ziffer 5.02). Bei der Berechnung des öffentlichen Defizits im Rahmen der europäischen Fiskalregeln bleiben derartige finanzielle Transaktionen dementsprechend ebenfalls außer Betracht. Vgl. dazu neben SCHOLZ (2021, S. 9) auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2022): Vergleich zwischen der deutschen und der europäischen Schuldenbremse, AZ: WD 4 – 3000 – 015/22, abrufbar im Internet unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/890344/47f7bacd1045b7796c6568fcbc231862/WD-4-015-22-pdf-data.pdf> (aufgerufen am 9. Januar 2022), S. 10-12.

Bundesnetzagentur die Kosten der (Eigen-)Kapitalbereitstellung durch den Staat überschreiten.⁴ Hiervon können Bürger/innen und Unternehmen profitieren, da infolge dieser (Netto-)Haushaltseinnahmen c.p. Steuersenkungen möglich sind und/oder zusätzliche Mittel für öffentliche Ausgaben (für öffentliche Güter etc.) genutzt werden können.⁵ Zwar kann der öffentliche Haushalt Einnahmen auch durch einen Verkauf von (öffentlichen) Anteilen an einem Stromübertragungsnetzbetreiber erzielen. Eine derartige (Teil- oder Voll-)Privatisierung ist jedoch (insbesondere) aufgrund der höheren Finanzierungs- bzw. Kapitalkosten von privaten Investoren (im Vergleich zur öffentlichen Hand) für die öffentliche Hand bzw. für die (privaten) Wirtschaftssubjekte in der entsprechenden Gebietskörperschaft als eindeutig nachteilig einzustufen.⁶

- Aktuell plant EnBW, einen Anteil von 49,9% an der TransnetBW zu verkaufen, indem sie zwei Anteilspakete über je 24,95% zum Verkauf stellt.⁷ Demnach ist eine Teilprivatisierung der TransnetBW geplant. EnBW gibt an, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und damit faktisch der Bund über eine Call-Option zum Erwerb eines der Anteilspakete verfügt. Sofern die KfW diese Option nutzt, würde – dem vorstehend vorgestellten Verständnis von öffentlicher Eigentümerschaft folgend – die Teilprivatisierung der TransnetBW sich auf 24,95% der Anteile beziehen; andernfalls würde eine Teilprivatisierung von 49,9% der Anteile erfolgen. In Presseberichten werden mehrere Investoren (wie z.B. die US-amerikanischen Investmentgesellschaften BlackRock und State Street, der Versicherungskonzern Allianz sowie die Sparkassen in Baden-Württemberg) als Interessenten für

⁴ Infolge der Bereitstellungsverantwortung der öffentlichen Hand ist es nicht angebracht, bei dieser Betrachtung eine Korrektur der Höhe der staatlichen Kosten der Kapitalaufnahme (ernsthaft) in Erwägung zu ziehen.

⁵ Je nach Steuerung des öffentlichen Unternehmens ist (alternativ) auch eine Absenkung von Stromnetzentgelten denkbar, von der dann analog die Wirtschaftssubjekte (Bürger/innen bzw. private Haushalte und Unternehmen als Stromkunden) profitieren. Zu beachten ist, dass sich die Kreise der Kollektive der Steuerzahler/innen (bzw. der Nutznießer/innen von aus dem öffentlichen Haushalt finanzierten Ausgaben für öffentliche Güter etc.) und der Stromnachfrager, die (u.a.) Stromnetzentgelte zahlen, sehr stark überschneiden.

Aus Sicht von privaten Haushalten und Unternehmen als Stromnachfrager kann im Übrigen ein (weiterer) Vorteil einer öffentlichen (im Vergleich zu einer privaten) Eigentümerschaft bei Stromübertragungsnetzbetreibern darin bestehen, dass Investitionsstrategien zielgerichtet(er) zur Erreichung von Leistungsfähigkeits- und Kapazitätszielen hinsichtlich des Stromnetzes aufgestellt werden und nicht (bzw. zumindest weniger) durch ein Interesse an einer „Optimierung gegen die Regulierung“ beeinflusst werden, welche u.U. zu einem unnötigen „Aufblähen“ des Anlagevermögens führen kann.

⁶ Eine detailliertere (Theorie-geleitete) Auseinandersetzung mit der Frage der Eigentümerschaft und Kapitalbereitstellung bei Stromübertragungsnetzbetreibern (bzw. bei Infrastrukturbetreibern im Allgemeinen und Stromübertragungsnetzbetreibern im Speziellen) findet sich in BECKERS ET AL. (2014) sowie in den Kapiteln „(Institutionen-)ökonomische und juristische Analyse von Planungs- und Finanzierungsregimen für die Energieinfrastrukturen“ und „(Institutionen-)ökonomische und juristische Analysen zur Kapitalbereitstellung für die Investitionsfinanzierung und Eigentümerschaft bei Energieinfrastrukturen“ des (Stand 9. Januar 2023 noch unveröffentlichten) Endberichts zu dem im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) / Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) durchgeführten Projekt „Anforderungen an die Infrastrukturen im Rahmen der Energiewende“ (AIRE).

⁷ Vgl. dazu z.B. die auf der Homepage der EnBW am 19. August 2022 veröffentlichte „Investoren-Nachricht: EnBW startet Marktansprache für Kapitalpartnerschaft im Stromtransportnetz – Indirekte Minderheitsbeteiligung an der TransnetBW in zwei Tranchen möglich“ (<https://www.enbw.com/unternehmen/investoren/news-und-publikationen/minderheitsbeteiligung-an-transnetbw-startet.html>, aufgerufen am 7. Januar 2023).

den Erwerb einer Beteiligung an TransnetBW genannt.⁸ Die Einnahmen aus dem Verkauf der Anteile an der TransnetBW plant EnBW zur Finanzierung von Investitionen einzusetzen.⁹

- Eine Alternative zur Teilprivatisierung der TransnetBW ist ein Erwerb der Anteile, die die EnBW zu verkaufen beabsichtigt, durch das Land Baden-Württemberg.¹⁰ Damit einhergehend verbliebe die TransnetBW im öffentlichen Eigentum, was – die Analyseergebnisse in BECKERS ET AL. (2014) auf die vorliegende Konstellation anwendend – vorteilhaft aus Sicht des Landes Baden-Württemberg ist, wenn dieses im Interesse seiner Bürger/innen und Unternehmen zu handeln beabsichtigt. Die Schuldenbremse des Landes Baden-Württemberg steht einem derartigen Anteilserwerb, der eine finanzielle Transaktion darstellt, nicht entgegen.¹¹ Aufgrund der (finanziellen) Bedeutung der Beibehaltung der (vollständigen) öffentlichen Eigentümerschaft bei der TransnetBW sind die politischen (und sonstigen) Entscheidungs- und Durchsetzungskosten eines Erwerbs der von der EnBW zum Verkauf gestellten TransnetBW-Anteile durch das Land Baden-Württemberg im Allgemeinen und die im Kontext der dafür erforderlichen Kapitalaufnahme gebotene Involvierung des Landtags¹² im Speziellen nicht als relevante Gegenargumente anzusehen.¹³
- Mit Bezug zur geplanten Teilprivatisierung von TransnetBW wird in der Presse (u.a. in dem im Online-Angebot der Stuttgarter Zeitung am 15. November 2022 veröffentlichten Artikel „Kretschmann ist für Teilprivatisierung von TransnetBW“)¹⁴ von folgender Sichtweise des baden-württembergischen Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann berichtet (und dieser dabei auch direkt zitiert):

⁸ Vgl. dazu z.B. den im Online-Angebot der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) veröffentlichten Artikel „Stromnetz von EnBW steht vor Teilverkauf“ vom 18. August 2022 (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/stromnetz-von-enbw-steht-vor-teilverkauf-18253773.html>, aufgerufen am 7. Januar 2023) und den im Online-Angebot des Handelsblatts veröffentlichten Artikel „EnBW treibt Teilverkauf der Stromnetztochter TransnetBW voran“ vom 19. August 2022 (<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energiekonzern-enbw-treibt-teilverkauf-der-stromnetztochter-transnetbw-voran/28611988.html>, aufgerufen am 7. Januar 2023).

⁹ Vgl. dazu die auf der Homepage der EnBW am 23. Februar 2022 veröffentlichte „Pressemitteilung: EnBW prüft mögliche Kapitalpartnerschaft im Netzgeschäft zur Stärkung der Wachstumsfinanzierung“ (<https://www.enbw.com/unternehmen/presse/enbw-prueft-kapitalpartnerschaft-im-netzgeschaef.html>, aufgerufen am 7. Januar 2023).

¹⁰ Im Folgenden nicht thematisiert wird die Option, dass als Alternative zu einem Verkauf von Anteilen an der TransnetBW, was der EnBW für Investitionen zur Verfügung stehendes Kapital zufließen lassen würde, die öffentlichen Eigentümer der EnBW dieses weiteres (Eigen-)Kapital zur Verfügung stellen, was dann (auch) an die TransnetBW weitergegeben werden könnte.

¹¹ Dies ergibt sich aus Art. 84 Abs. 5 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg.

¹² Gemäß Art. 84 Abs. 4 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

¹³ Anzumerken ist, dass im Falle des empfohlenen Abbruchs des Teilprivatisierungsverfahrens hinsichtlich der TransnetBW eine Kompensation der an dem (Verkaufs-)Verfahren als Bieter beteiligten privaten Interessenten erwogen werden sollte. Diesen könnte der Aufwand (ganz- oder zumindest teilweise) erstattet werden, der ihnen im Rahmen des Verfahrens entstanden ist. Auch wenn diese Kompensationszahlungen nicht unerheblich wären (und z.B. im einstelligen Mio.-EURO-Bereich liegen könnten), wären diese aus Sicht des Landes Baden-Württemberg beim Abgleich mit den Nachteilen einer Teilprivatisierung von TransnetBW als unbedeutend einzuordnen.

¹⁴ Vgl. dazu das Online-Angebot der Stuttgarter Zeitung unter <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.stromnetz-in-baden-wuerttemberg-kretschmann-ist-fuer-teilprivatisierung-von-transnetbw.0b9861e2-1498-462e-9d2f-3ffe4651ca07.html> (aufgerufen am 7. Januar 2023).

„Entscheidend sei, dass die Stromautobahnen, mit denen Windenergie vom Norden in den Süden transportiert werden soll, nun schnell gebaut würden. Das sei nur mit fremdem Kapital möglich. „Was ist denn die Alternative dazu? Diese Unternehmen müssen ja Milliarden investieren.“ Die Alternative wäre eine Kapitalspritze der Eigner. „Woher soll das Geld bitte kommen?““¹⁵

Eine inhaltlich (weitgehend) identische Sichtweise ist vom Baden-Württembergischen Finanzminister Dr. Danyal Bayaz bei einer Rede am 21. Dezember im Landtag von Baden-Württemberg vertreten worden.¹⁶

Diese Sichtweisen sollen folgend kritisch hinterfragt werden:

- Die Schuldenbremse steht – wie bereits angesprochen – einem Erwerb der zum Verkauf stehenden Anteile an der TransnetBW durch das Land Baden-Württemberg nicht entgegen.
 - Auch wenn der genaue Umfang der Kapitalaufnahme, der für einen derartigen Anteils-erwerb durch das Land Baden-Württemberg erforderlich ist, nicht bekannt ist, wird diese nicht ansatzweise eine Größenordnung erreichen, in der eine Beeinflussung des Ratings und der Kosten der Kapitalbeschaffung des Landes denkbar sind. Da eine derartige Kapitalaufnahme des Landes zum Erwerb der zum Verkauf stehenden Anteile an der TransnetBW – wie dargestellt – ein vorteilhaftes Geschäft für das Land und seine Bürger/innen und Unternehmen darstellt, wäre im Übrigen allenfalls eher ein positiver als ein negativer Einfluss auf das Rating des Landes zu erwarten.
 - Somit sind die Sichtweisen des baden-württembergischen Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann und des Baden-Württembergischen Finanzministers Dr. Danyal Bayaz bezüglich der geplanten Teilprivatisierung von TransnetBW weder aus rechtlicher noch aus ökonomischer Sicht nachvollziehbar.
- Zum Teil wird befürchtet bzw. thematisiert, dass bei bzw. infolge der Teilprivatisierung von TransnetBW bestimmte ausländische Staaten, die nicht zuletzt aus Sicherheitsinteressen als Eigentümer von Stromübertragungsnetzen als kritischen Infrastrukturen „unerwünscht“ sind, bzw. Unternehmen, die sich im Eigentum oder im Einflussbereich derartiger Staaten befinden, Anteile an der

¹⁵ Im Übrigen gibt EnBW an, dass die Einnahmen aus dem Verkauf von Anteilen an TransnetBW nicht speziell für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes sondern für „Wachstumsinvestitionen“ im „Gesamtportfolio“ (und damit wohl auch für Investitionen in anderen Bereichen wie der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, der Elektromobilität, der Telekommunikation, etc.) zur Verfügung stehen sollen; vgl. dazu die auf der Homepage der EnBW am 23. Februar 2022 veröffentlichte „Pressemitteilung: EnBW prüft mögliche Kapitalpartnerschaft im Netzgeschäft zur Stärkung der Wachstumsfinanzierung“. Diese Darstellung der EnBW korrespondiert nicht bzw. nur begrenzt mit der zitierten Aussage des Ministerpräsidenten Kretschmann, nach der der Ausbau der „Stromautobahnen“ nur mit fremdem Kapital möglich sei. Auf diese Diskrepanz wird im Folgenden nicht weiter eingegangen. In jedem Fall könnten die der EnBW zufließenden Erlöse aus einem Verkauf von TransnetBW-Anteilen an das Land Baden-Württemberg (anstelle der Teilprivatisierung) sowohl speziell für den Ausbau der Stromübertragungsnetze zur Verfügung gestellt als auch für Investitionen überall (oder irgendwo) im Gesamtportfolio der EnBW verwendet werden.

¹⁶ Siehe dazu die Videoaufzeichnung einer von Dr. Danyal Bayaz am 21. Dezember im Landtag von Baden-Württemberg zum „Tagesordnungspunkt 1: Teilprivatisierung der TransnetBW“ gehaltenen Rede (abrufbar im Internet unter https://www.landtag-bw.de/home/mediathek/videos/2022/20221221_sitzung054_1.html?t=0, aufgerufen am 7. Januar 2023).

TransnetBW erwerben könnten.¹⁷ Im Rahmen des aktuellen Teilprivatisierungs-/Verkaufsprozesses kann die EnBW steuern, ob Anteile an der TransnetBW an derartige „unerwünschte Investoren“ verkauft werden. Denkbar wäre allerdings, dass sich im aktuellen Teilprivatisierungs-Verfahren die EnBW von Käufern der TransnetBW-Anteile für den Fall eines (geplanten) Weiterverkaufs der Anteile durch diese ein Vorkaufsrecht einräumen lässt. Ob dies von der EnBW so vorgesehen ist, ist nicht öffentlich bekannt. Zu beachten sind insbesondere jedoch die gesetzlichen Vorgaben, nach denen der Bund im Einzelfall gewisse Möglichkeiten hat, zu verhindern, dass ausländische Investoren Anteile an kritischen Infrastrukturbetreibern erwerben. Die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bietet dem Bund nicht nur im jetzigen Teilprivatisierungs-, sondern auch im Kontext etwaiger zukünftiger (Weiter-)Verkaufsverfahren die Möglichkeit, (zumindest) zu verhindern, dass „unerwünschte unionsfremde ausländische Investoren“ 10% oder mehr der Anteile an der TransnetBW erwerben und dass diese einen steuernden Einfluss bei dem Unternehmen erhalten.¹⁸

- Nicht zu erwarten ist, dass infolge einer Teilprivatisierung von TransnetBW der im Hinblick auf ein zukünftig klimaneutrales Stromsystem erforderliche Ausbau des Stromübertragungsnetzes nicht erfolgen wird. Die wesentlichen Bereitstellungsentscheidungen hinsichtlich der Kapazität des Stromübertragungsnetzes werden ohnehin durch den (Bundes-)Gesetzgeber und die Bundesnetzagentur getroffen. Allerdings können (eher kleinere) negative Auswirkungen einer Teilprivatisierung von TransnetBW auf die effektive Umsetzung der Energiewende auch nicht völlig ausgeschlossen werden. So ist es nicht unplausibel, dass als Folge einer Beteiligung privater Investoren an der TransnetBW die Gefahr ansteigt, dass TransnetBW versucht, durch (kurzfristige) „regulatorische Spieleereien“ (langfristige) finanzielle Vorteile zu erlangen.¹⁹ Dies kann u.U. zu (unnötigen) Verzögerungen bei der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen führen. Ferner könnte eine Teilprivatisierung von TransnetBW insofern auf einem indirekten Weg einen gewissen (wenn auch wohl eher kleinen) negativen Effekt hinsichtlich der Umsetzung der Energiewende haben, als die Akzeptanz für die Energiewende tangiert wird. Denn mit einer Teilprivatisierung von TransnetBW würde – wie dargestellt – eine Entscheidung im Rahmen der Umsetzung der Energiewende getroffen, die (im Vergleich zu einer öffentlichen Eigentümerschaft und Kapitalbereitstellung) für die Bürger/innen und Unternehmen finanziell nachteilig bzw. suboptimal ist.

¹⁷ In diesem Zusammenhang kann beispielsweise auf verschiedene Redebeiträge in der Debatte zum „Tagesordnungspunkt 1: Teilprivatisierung der TransnetBW“ im Landtag von Baden-Württemberg am 21. Dezember 2022 verwiesen werden (abrufbar als Videoaufzeichnungen im Internet unter https://www.landtag-bw.de/home/media-thek/videos/2022/20221221_sitzung054_1.html?t=0, aufgerufen am 7. Januar 2023).

¹⁸ Siehe § 55 Abs. 1 AWV, § 55a Abs. 1 Nr. 1 AWV i. V. m. § 2 Abs. 10 BSIG und § 56 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AWV. Entsprechendes gilt, wenn ein Unionsfremder in anderer Weise eine wirksame Beteiligung an der Kontrolle des inländischen Unternehmens erlangt, vgl. § 56 Abs. 3 und 4 AWV, oder eine mittelbare Beteiligung erwirbt, vgl. § 56 Abs. 5 AWV.

¹⁹ Dies wird auch in BECKERS ET AL. (2014, S. 225 f.) thematisiert.

- **Letztendlich kann festgehalten werden, dass die zu erwartenden finanziellen Nachteile für das Land Baden-Württemberg bzw. für seine Bürger/innen und Unternehmen als das zentrale Argument gegen eine Teilprivatisierung von TransnetBW anzusehen sind. Vor diesem Hintergrund können die auf Basis ökonomischer Erkenntnisse abgeleiteten Aussagen und Empfehlungen wie folgt in eine „saloppe Formulierung“ überführt werden:**

Es ist im Interesse der „schwäbischen Hausfrau“, dass TransnetBW nicht teilprivatisiert wird und dass stattdessen das Land Baden-Württemberg die zum Verkauf stehenden Anteile am Betreiber des baden-württembergischen Stromübertragungsnetzes von der EnBW erwirbt.

- Sofern die zum Verkauf stehenden Anteile an der TransnetBW – warum auch immer und entgegen der Empfehlung, die vorstehend (die Perspektive der Bürger/innen und Unternehmen des Landes einnehmend) ausgesprochen worden ist – nicht vom Land Baden-Württemberg erworben werden, wäre es aus einer gesamtstaatlichen (bundesdeutschen) Perspektive gegenüber einer Teilprivatisierung vorzugswürdig, dass der Bund – z.B. unter Rückgriff auf die KfW – diese Anteile komplett (und somit im Umfang von 49,9 %) erwirbt. Aufgrund der Kapitalkostenvorteile des Bundes (gegenüber privaten Investoren als alternativen Käufern der TransnetBW-Anteile) sollte es problemlos möglich sein, einen Kaufpreis festzusetzen, der sowohl vorteilhaft für die EnBW (und damit auch deren öffentliche Eigentümer auf Landesebene) ist, als auch die finanzielle Position des Bundes berücksichtigt, welcher kein Interesse an einem „Verlustgeschäft“ hat.
- Auch aus baden-württembergischer Perspektive wird ein Verkauf von 49,9% der TransnetBW-Anteile an den Bund gegenüber einer Teilprivatisierung vorzuziehen sein. Denn als Co-Eigentümer dürfte der Bund im Rahmen seiner Mitwirkung an der Unternehmenssteuerung – im Gegensatz zu privaten Co-Eigentümern nach einer Teilprivatisierung – nicht für verstärkte „kurzfristige regulatorische Spielereien“ plädieren, die zu langfristigen finanziellen Vorteilen führen können. Vielmehr dürfte der Bund in besonderer Weise – genau wie (annahmegemäß) das Land Baden-Württemberg – die effektive Umsetzung der Energiewende im Allgemeinen und den dafür erforderlichen Ausbau der Stromübertragungsnetze im Speziellen im Fokus haben. Außerdem würden die Bürger/innen und Unternehmer in Baden-Württemberg wie alle anderen Bürger/innen und Unternehmen in Deutschland ebenfalls von den finanziellen Vorteilen einer (Co-)Eigentümerschaft des Bundes (anstelle von privaten Investoren) an der TransnetBW profitieren.